

scheichl traudtner amann
rechtsanwälte

PER EMAIL: post.wst1@noel.gv.at

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
zHd Herrn Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

Wien, am 8.7.2022

Antragsteller: Land **Niederösterreich**
Abteilung Landesstraßenplanung ST3
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

vertreten durch: Rechtsanwalt
(Vollmacht gem. § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt) Dr. Andrew P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

wegen: **Donaubrücke Mauthausen B 123b (DBM); § 17 iVm Anhang 1 Z
9 lit e UVP-G 2000.**

A N T R A G
auf Erteilung einer Genehmigung für das
Vorhaben „Neue Donaubrücke Mauthausen“ (DBM)

1-fach
1 Beilage (USB-Stick, 1-fach)

I. Allgemeines

1. Der Antragsteller nimmt die Agenden der Landesstraßenplanung des Landes **Niederösterreich** wahr und beabsichtigt gemeinsam mit der Landesstraßenplanung des Landes Oberösterreich die Etablierung einer Straßenverbindung (B 123b) zwischen der B3 (in Oberösterreich) und der B1 (in Niederösterreich) im Bereich der bestehenden Donauquerung Mauthausen. Dieses Vorhaben trägt die Bezeichnung „Neue Donaubrücke Mauthausen“ (idF kurz DBM) und hat innerhalb der oben beschriebenen Straßenverbindung die Errichtung einer neuen, zusätzlichen Donaubrücke zum Inhalt.
2. Dem Projekt „DBM“ liegt eine längere Planungsgeschichte zugrunde. Das Projektziel besteht dabei in einer leistungsfähigen Verbindung zwischen der B3 in Oberösterreich und der B1 in **Niederösterreich**. Diese leistungsfähige Verbindung bedingt die Errichtung der neuen, zusätzlichen Donauquerung. Dieses Vorhaben ist mit hohem Zeitdruck verbunden, da die beabsichtigte neue Donaubrücke unmittelbar nach ihrer Etablierung auch als temporärer Ersatz für die Bestandsbrücke in Mauthausen dienen muss. Die Bestandsbrücke nähert sich dem Ablauf ihrer Lebensdauer und muss neu errichtet werden, weil eine Sanierung nicht mehr möglich ist.
3. Die UVP-Pflicht des untrennbaren Gesamtvorhabens DBM wurde mit Feststellungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 9.12.2020, WST1-UF-104/001-2020, festgestellt. Das Vorhaben wird für den in **Niederösterreich** gelegenen Teil bei der NÖ Landesregierung, für den in Oberösterreich gelegenen Teil bei der OÖ Landesregierung eingereicht.

II. Zum Vorhaben

1. Ziel des Vorhabens
 - 1.1 Das Vorhaben DBM verfolgt die den Bau einer leistungsfähigen Donaubrücke in Mauthausen bzw. Schaffung einer leistungsfähigen, verkehrssicheren und zukunftsfähigen Verkehrslösung zur Verbindung der Wirtschaftsräume in den Bezirken Perg und Amstetten durch Bündelung der Verkehrsströme auf leistungsfähigen Achsen.

Geplant ist dabei eine zusätzliche Donauquerung im Bereich Mauthausen, weil die Bestandsbrücke auch nach ihrem Neubau den Verkehr (auch im Bestand) nicht aufnehmen kann.

- 1.2 Kurz- und mittelfristig dient das Vorhaben DBM aber auch der zwingend erforderlichen Aufrechterhaltung der bestehenden Donauquerung für den Zeitraum des Neubaus der Bestandsanlage aufgrund des nahenden Endes der technischen Lebensdauer. Die Bestandsbrücke kann nicht saniert werden, ihr Neubau ist nicht unter Aufrechterhaltung des Verkehrs möglich. Für die Baudauer (ca 2 Jahre) muss daher eine Ersatzquerung gewährleistet sein.

2. Zum Vorhaben

2.1 Allgemeines

Das Vorhaben weist unter Einrechnung der Bestandsadaptierungen (B3, B1) eine Gesamtlänge von über 5 km auf und beinhaltet dabei die Neuetablierung einer Straßenverbindung von der B3 bis zum Donauufer, einen Brückenneubau, eine neue Straßenverbindung vom Donauufer bis zur Einbindung in die Umfahrung Pyburg und die Adaptierung der B 123 vom Knoten Windpassing bis zur B1. Der Großteil des Vorhabens entfällt auf das Land **Niederösterreich**, der Vorhabensteil in Oberösterreich weist lediglich eine Länge von ca 400 m auf. Unter 2.2 und 2.3 erfolgen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten somit Vorhabensbeschreibungen für das jeweilige Bundesland.

2.2 Zum Vorhabensteil in Oberösterreich

Das Vorhaben DBM beginnt in Oberösterreich östlich des Ortsgebietes von Mauthausen an der B 3 (Donau Straße). Von der bestehenden B 3 springt die Trasse der B 123b mittels 3-armigen Knoten (VLSA) ab, verläuft nach Süden und quert die Donau bei ca. Strom km 2110,5 über ein neu zu errichtendes Brückenobjekt. Dieses befindet sich ca. 700 m stromabwärts der bereits bestehenden Donaubrücke. Entlang der Brücke wird unterwasserseitig ein Geh- und Radweg geführt. Die Höhenabwicklung der neuen

Donaubrücke erfolgt so, dass die für den Schiffverkehr erforderliche lichte Durchfahrtshöhe gegeben ist. In der Mitte der Donau verläuft die Landesgrenze Oberösterreich/**Niederösterreich**.

2.3 Zum Vorhabensteil in Niederösterreich

Der in **Niederösterreich** gelegene Vorhabensteil beginnt an der Landesgrenze und damit in der Mitte der Donau. Von hier aus verläuft der zweite Teil der neuen Donaubrücke, der im Uferbereich in eine Vorlandbrücke mündet. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse nach Westen in Richtung der bestehenden UF Pyburg, quert dabei den Auwaldbereich nach der Vorlandbrücke in weiterer Folge in Dammlage. Die Trasse unterquert die ÖBB-Strecke St. Valentin-Grein sowie den bestehenden Kreisverkehr der Umfahrung Pyburg in Tieflage. Bei ca. Projekt-km 1,9 bindet sie schließlich in den Bestand der 2-streifigen UF Pyburg ein. Im weiteren Verlauf der UF Pyburg erfolgen erst im Bereich des Knoten Windpassing baulichen Maßnahmen, indem der bestehende Kreisverkehr zu einem VLSA-Vollknoten umgebaut und im weiteren Verlauf bis zur B 1, Wiener Straße, die bestehende B 123 4-streifig ausgebaut wird. Die Anbindung der JET-Tankstelle als auch die Querung des bestehenden Schlepplage des Wirtschaftsparks ecoplus wird mittels VSLA-Knoten adaptiert. Am Knoten B 1 wird der bestehende Kreisverkehr durch 3 niveaufreie Bypässe ertüchtigt.

3. Zum Standort

3.1 Das Vorhaben berührt weder in **Niederösterreich** noch in Oberösterreich Wasserschutz- oder -schongebiete. Auch naturschutzrechtliche Ausweisungen sind weder in Niederösterreich noch in Oberösterreich vom Vorhaben berührt. Luftbelastete Gebiete gemäß § 3 Abs 8 UVP-G sind durch das Vorhaben nicht berührt. Sowohl in Oberösterreich als auch in Niederösterreich berührt das Vorhaben den Bereich von 300 m Entfernung zu Siedlungsgebiet. Im Ergebnis wird durch das Vorhaben daher ein Schutzgebiet der Kategorie E, nicht jedoch solche der Kategorie A, C oder D berührt.

3.2 Betroffene Standortgemeinden sind in **Niederösterreich** die Gemeinden St. Pantaleon-Erla und Ennsdorf, in Oberösterreich die Marktgemeinde Mauthausen.

III.

Zur UVP-Pflicht

1. Beim Vorhaben DBM handelt es sich um den Neubau einer sonstigen Straße iSd Z 9 lit e zum Anhang 1 des UVP-G, für das die UVP-Pflicht mit rechtskräftigem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 9.12.2020, WST1-UF-104/001-2020, festgestellt wurde. Es ist somit eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
2. Da das Vorhaben sowohl die Länder **Niederösterreich** und Oberösterreich berührt und damit zwei UVP-Verfahren abzuführen sind, wird für den jeweiligen Vorhabensteil ein UVP-Genehmigungsantrag sowohl bei der NÖ als auch bei der OÖ Landesregierung eingebracht.

IV.

Sonstiges

1. Details zum Vorhaben sind den beiliegenden Unterlagen (./1, USB-Stick) gemäß § 5 UVP-G zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsantrags darstellen und inhaltsgleich auch bei der OÖ Landesregierung eingereicht wurden. Eine entsprechende Klarstellung zum jeweiligen Antragsgegenstand ist diesen Unterlagen ebenfalls zu entnehmen. Der USB-Stick der Behörde umgehend persönlich überreicht.
2. Der Antragsteller hat gemeinsam mit der Landesstraßenplanung Oberösterreich früh begonnen, die Öffentlichkeit über die Planungen und den jeweiligen Planungsstand zu informieren. Es wurde ein regelmäßiges sog. Planungs-Jour Fixe etabliert, das dazu diente, die Standortgemeinden und interessierte Bürger über den Fortschritt und zT auch Details und Änderungen der Planung informiert zu halten. Hinzuweisen ist auch auf die jedermann zugängliche Website <https://donaubuecke.at>, die ebenfalls eine Vielzahl an regelmäßig aktualisierter Information enthält.

**V.
Antrag**

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Die NÖ Landesregierung wolle gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Mitwirkung aller einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in **Niederösterreich** gelegenen Teils des Vorhabens DBM erteilen.

Land Niederösterreich
Abteilung Landesstraßenplanung ST3